



# **Seilbahn - Informationstag der OÖ Seilbahnunternehmen 2016**



**Änderung der Seilbahnüberprüfungs-  
Verordnung 2013,  
BGBl. Nr.: 378/2015  
mit 26.11.2015 in Kraft getreten.**



## Hinweis:

Ergänzende Überprüfungen bei Schleppliften gemäß Anlage 2 der Verordnung bei denen bereits die Fristen abgelaufen sind, müssen bis spätestens:

**31. März 2017** bei Liftgenehmigung bis 31.12.1972

**31. März 2018** bei Liftgenehmigung zw. 1.1. 73 bis 31.12.1981

**31. März 2019** bei Liftgenehmigung ab 1.1.1982

erfolgt sein.



# EU Seilbahnverordnung + Änderung SeilbG 2003



- Ersatz der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr durch eine Verordnung
- Veröffentlichung der neuen Verordnung im Amtsblatt der EU am 31.03.2016
- Geltungsbeginn der VO: **21. April 2018**  
ab 21. Oktober 2016 Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Unmittelbare und zwingende Geltung in den Mitgliedstaaten – keine spezielle Umsetzung erforderlich



## Geltungsbereich:

- neue Seilbahnen zur Personenbeförderung
- Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (Um- und Zubauten)
- Gilt nicht für das Versetzen von Seilbahnen



## Gilt nicht für:

- Aufzüge gemäß RL 2014/33/EU
- Historisch / kulturell bedeutende oder denkmalgeschützte Seilbahnen
- Anlagen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten (nur Bef. von Gütern und eigens benannten Personen)
- Anlagen ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke (nicht zur Personenbeförderung entworfen!)



- Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden (Wasserskilifte)
  
- und wie bisher lt. RL:
  - Anlagen für land- und forstwirtschaftlich Zwecke,
  - bergbauliche Anlagen oder andere zu industrielle Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen



- Laut EU VO **ationale Regelungen** erforderlich für:  
(auszugsweise)
  - Festlegung des Genehmigungsverfahrens, Überprüfung vor Inbetriebnahme und Überwachung während des Betriebs
  - „verantwortliche Person“ (nationale Festlegung) übermittelt der Genehmigungsbehörde den Sicherheitsbericht, die Konformitätserklärungen etc.
  - Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die VO und gegen nationale Rechtsvorschriften, die aufgrund der VO erlassen wurden



Danke für die Aufmerksamkeit